

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.



Stplfr: I; Abf; 7.

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt
General-Agentur Cassel.

Police No 13265 Cl.

Versicherte Summe:

Prämie:

Mark 252300,-

Mark 362,- 90 Pfg.

Dem Rittergutbesitzer

Herrn F. Heydenreich in Halsfeld

versichern wir die auf dem in dem Gebäuften: „Auf dem Rittergut Halsfeld“
befindlichen, in der angehängten Declaration speciell verzeichneten Gegenstände in Höhe von

Mark zweihundert zwei & fünfzigtausend & dreihundert

und zwar:

Hausmobiliar	4100 Mark.
Haushaltungsvorräthe, Wein	— Mark.
Spiritus	— Mark.
Ausgedroschenes Getreide, Sämereien, Malz	2500 Mark.
Kartoffeln, Rüben, Tabak und andere Vorräthe	2000 Mark.
Kaff, Ueberkehr, Rapsschalen und Lupinenschalen	— Mark.
Ernte-Erzeugnisse	78000 Mark.
Vieh	35900 Mark.
Brau- und Brennerei-Geräthe, Mühleneinrichtungen und Maschinen zu land- wirthschaftlichen Zwecken	105100 Mark.
Todtes Wirthschafts-Inventarium	24700 Mark.
Schaf- und Rindviehdünger	— Mark.
Ziegelei-Utensilien	— Mark.

Pa 252300 Mark.

für die umstehend berechnete Prämie vom 15. Juli
Eintausend achthundert neun und neunzig Mittags 12 Uhr, bis zum 15. Juli
Eintausend neunhundert & fünf Mittags 12 Uhr.

Die Versicherung gilt fortdauernd auf ein Jahr prolongirt, wenn nicht nach Vorschrift des Artikels 29 des Statuts eine Aufkündigung erfolgt oder die Prolongation auf eine längere Dauer beantragt ist.

A. W.

Für den Schaden, welchen Versicherter ohne sein Verschulden durch Feuer an den versicherten Gegenständen während der Versicherungszeit erleidet, versprechen wir, demselben aus den Mitteln der Gesellschaft (Artikel 5 des Statuts) sofort nach erfolgter Festsetzung nach Massgabe der im Geschäftsplan enthaltenen Bedingungen Ersatz zu leisten, auch die auf die gezahlte Prämie nach den betreffenden Rechnungsabzählungen etwa fallende Dividende (Artikel 8 des Statuts) zu gewähren.

Die Prämie ist zahlbar mit 362 Mark 90 S im Voraus zahlbar.

Hiergegen erlisst Police No: 6513 Cl. Avis 17816 Cl.

Besondere Bedingungen:

Die Gültigkeit der Versicherung ist lediglich bedingt, daß der Raum über dem Sammelkessel nur zum Zweck, und zum Aufbewahren braunbrenner Jagantänke bestimmt sind, und daß die zum Fegen & Reinigen der Wappstein-Altarplatten notwendigen Materialien (Füllgassen etc.) nur in feuerfesten, nicht verflüchtigen Gefäßarten aufbewahrt werden, deren Zustand soweit zu besichtigen ist, daß er keinen feuergefährlichen Einfluß auf Gebäude & braunbrenne Jagantänke übersehen werden kann.

Die Leuchte im Lichte muß mit reinem Öl besetzt sein.

Die Holzabfälle müssen täglich aus dem Aufbewahrungsort entfernt & an einem Ort gebracht werden, wo sie der Versicherung-Lokal nicht gefährlich sein können.

Der Zustand der Leuchte ist von der Versicherung unberührt.

Die Pflicht der Gefahrhaftigkeit ist an dem Hauptding der Versicherung-Gegenstand, in die Augen fallend, anzubringen.

Der Feuer-Versicherer ist verpflichtet im Brandfall alle der gemeinsamen Lagerbestand der Gefahr & Wertsverhältnisse der versicherten Gegenstände sorgfältig zu untersuchen.

Cassel, den 10. August 1899

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt

In Vollmacht:

Die General-Agentur

Ed. Albrand



No 3803

Genehmigt.

Melsungen, den 15. August 1899.

Der Landrath.

F. W.



M. W. Meyer
Landrath



Sobald ein Versicherter für die durch Brand verlorenen, beziehungsweise beschädigten Gegenstände Ersatz beansprucht, so ist er verbunden, dem Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande schriftlich Anzeige darüber zu machen, unter Angabe der abgebrannten Gebäude und der darin verbrannten Gegenstände. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb vier Wochen, so geht dadurch der Anspruch auf Vergütung verloren.

B.

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Police N^o 13265 Cl.

Feuerschaden-Versicherungs-Antrag

des Rittergutsbesitzers *F. Heydenreich* zu *Malosfeld* für die auf dem

{ Gute
Gehöft Nr. } in *Malosfeld* befindlichen Gegenstände.

1.	2.	3.			4.
Lau- fende Nr.	Gegenstand der Versicherung.	Zu versichern			Bemerkungen.
		mit Mark.	im Ge- bäude Nr.	des Situa- tions- plans Nr.	
	I. Hausmobiliar.				
	<small>(Gemälde, Kostbarkeiten, insofern die Versicherung nach dem Geschäftsplan überhaupt zulässig ist, und sonstige Gegenstände von größerer Bedeutung, die einen Kunst- oder Liebhabereipreis haben und denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen specificirt, Bücheransammlungen zu speciellen Preisen nach einem Katalog oder nach Bänden zu einem Durchschnittspreise für den Band deklarirt werden.)</small>				
	Silberzeug und Alfenide				
	Gold und Schmuckfachen				
	Kupfer, Messing, Zinn und sonstiges Küchengeräth. Porzellan, Glas, irdenes Geschir, Nipp-, lacirte Sachen und Beleuchtungsgegenstände				
	Möbel, Spiegel und allerlei Hausgeräth	1 0 0 0			
	Wand-, Tisch-, Taschen- und Stuhuhren				
	Bekleidungs-Gegenstände, <i>Kutschers Livree</i>	2 0 0			
	Leinenzug und Leibwäsche	5 0 0			
	Betten, u. zwar: Stand herrschaftl. à Mark.				
	„ Gefindebetten <i>incl. Betterei</i>	1 0 0 0			
	„ Beamtenbetten à Mark.				
	„ Kinderbetten à Mark.				
	<i>Kleider der Diensthofen</i>	5 0			
	Teppiche, Gardinen, Vorhänge nebst Zubehör, Decken und Stickereien				
	Gedruckte Bücher, Bände à Mark.	3 0 0			
	Musikalien und Albums				
	Gemälde, Kupferstiche, sonstige Bilder und Wand- zierrathen	3 0 0			
	Musikalische Instrumente, und zwar:				
	1 Geldschrank	1 5 0			
	Comptoir-Einrichtung	6 0 0			
	Physikalische und optische Instrumente				
	Waffen- und Jagdgeräth				
	Gutskarten				
	Molkereigeräth				
	Gebrochener Flachs				
	Uebersrag	4 1 0 0			

1. Laufende Nr.	2. Gegenstand der Versicherung.	3. Zu versichern			4. Bemerkungen.
		mit Mark.	im Ge- bäude Nr.	des Situa- tions- plans Nr.	
	Uebertrag .	4100			
	II. Haushaltungsvorräthe, Wein.				
	Haushaltungsvorräthe				
	Wein				
	III. Spiritus.				
	IV. Ausgedroschene Sämereien, Malz.				
	V. Kartoffeln, Rüben, Tabak und andere Vorräthe, nämlich:				
	a) Kartoffeln	200			
	b) Rüben				
	c) Tabak				
	d) Brennmaterialien	300			
	e) Nutz- und Schirrholz				
	f) Häute und Felle				
	g) Künstlicher Dünger				
	h) Kleie, Lein-, Rapskuchen und ähnliche Futtermittel	1500			2000
	VI. Raff, Ueberkehr, Rapschalen und Lupinenschalen.				
	VII. Ernteerzeugnisse.				
	(Die gesammelten aus der letzten Ernte gewonnenen Erzeugnisse der betreffenden Gattung, sowie die älteren und zugekauften Bestände sind zu versichern.)				
	a) Die laufende Ernte an ungedroschenem Getreide und Hülsenfrüchten	70000			Hiervon sollen vom Beginn der Aufstellung bis zum 15. September jedes Erntejahres nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 und § 8 des Gesch.-Pl. in Schobern versichert gelten 15.000 Mark. Mit dem 15. September jeden Erntejahres erlischt diese generelle Schober-Versicherung und müssen die dann noch vorhandenen Schober durch speciellen Antrag versichert werden, wenn weitere Garantie dafür geleistet werden soll. Schober aus früheren Ernten sind in obiger Summe nicht mit inbegriffen, sondern stets besonders zu versichern.
	b) Die laufende Ernte an ungedroschenen Getreidefrüchten und Samenkleie				
	c) Die laufende Ernte an Futterfräutern	8000			
	Uebertrag .	84100	700	84800	

1. Laufende Nr.	2. Gegenstand der Versicherung.	3. Zu versichern			4. Bemerkungen.
		mit Mark.	im Ge- bäude Nr.	des Situa- tions- plans Nr.	
	Uebertrag .		84100		
	d) Die laufende Ernte an Handelsgewächsen, (dieselben gelten nur insoweit als mitversichert, als die betreffende Fruchtgattung speciell bezeichnet ist), nämlich:				
	e) Bestände, welche aus einer früheren Ernte herrühren oder angekauft sind, nämlich:				
	Ausgedroschenes Getreide, Sämereien				
	Stroh		2500		
	Heu, Kleeart, Grummet				80500
	VIII. Vieh.				
	<p>(Wenn das zu einer Gattung gehörige Vieh in verschiedenen Gebäuden eingestellt ist, ist in Kolonne 4 zu bemerken, wieviel davon in jedem Gebäude für gewöhnlich untergebracht wird. Da im Falle eines Schadens auf den Bestand jeder Viehgattung zurückgegangen wird, so liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, den Werth für das Stück auch bei den Positionen auszuwerfen, die bei der Versicherungsnahme gerade nicht vorhanden sind, möglicherweise aber später angeschafft werden dürften. — Sollen einzelne Stücke, z. B. Lugsperde, zu einem bestimmten höheren Werthe versichert sein, so müssen diese selbst und die Gebäude, in denen sie stehen, so bestimmt bezeichnet sein, daß im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.)</p>				
	Pferde:	Stück Kutschperde . . .	à 600 Mark.		
		„ Reitperde . . .	à 500 Mark.		
		„ Ackerperde . . .	à 1000 Mark.		
		Stück Fohlen im 4. Lebensjahre	à	10000	
		„ „ „ 3. „	à		
		„ „ „ 2. „	à		
		„ „ „ 1. „	à		
		„ Saugfohlen	à		
	Uebertrag .		96600	Mark.	

*Ein folgendes Aufkallung bildet
Jungvieh im angeschafften Land?*

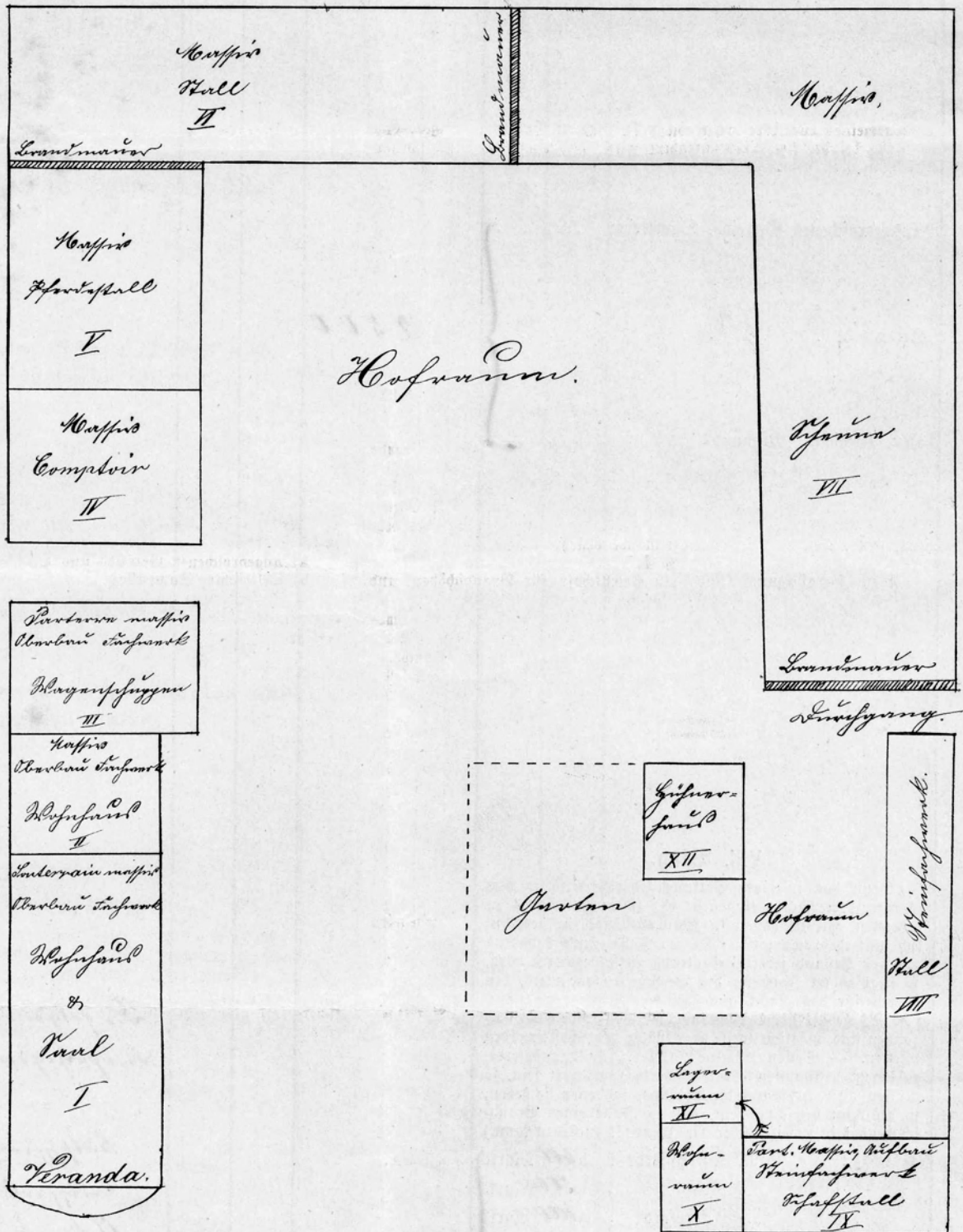
*Kutschperden 1200 Mk.
Reitperden 500 "
Ackerperden 8300 "
Summe 10000 Mk.*



Situations-Plan,

in welchem der Name jedes Gehöftes besonders, auch die Entfernung der Gebäude untereinander nach Metern zu vermerken und benachbarte Gebäude in einer Entfernung bis zu 30 Meter, wenn deren Inhalt hier auch nicht versichert ist, anzugeben sind.

Die zum Gehöfte gehörigen Gebäude, in welchen versicherte Gegenstände aufbewahrt werden, sind mit Ziffern, die benachbarten Gebäude dagegen mit Buchstaben zu bezeichnen.



1. Wenn die im vorstehenden Situations-Plan verzeichneten Gehöfte unter einander oder mit anderen bei der Gesellschaft versicherten Gehöften im wirtschaftlichen Verbande stehen, so ist dies anzugeben, anderenfalls ein derartiger wirtschaftlicher Verband als nicht bestehend angenommen wird. (S. § 15 des Geschäftsplans.)
2. Befindet sich innerhalb des Gehöftes oder im Umkreise von 60 Metern eine Fabrik, eine Mühle oder eine gewerbliche Anlage, so ist dies mit Angabe der ein etwa vorhandenes Triebwerk bewegenden Kraft, sowie der angewandten Beleuchtung und Heizung ausdrücklich zu bemerken, ebenso ob auf dem Gehöft außer Landwirtschaft ein sonstiges bez. welches Gewerbe betrieben wird und feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände außer den versicherten in größeren Mengen als zum gewöhnlichen Hausbedarf notwendig daselbst aufbewahrt werden.

Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Geschäfts-Plan für die Mobilien-Feuer-Versicherungen.

A. Versicherung.

§ 1.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Bewohner derjenigen Staaten werden, in welchen die Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe erhalten hat.

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer unterworfenen beweglichen Gegenstände innerhalb ihres gemeinen Werthes, soweit dieselben nicht anderweitig versichert sind.

Alle bei der Versicherungsannahme vorhandenen sowie nachträglich hinzugekommenen Gegenstände derselben Gattung gelten in die für diese Gattung genommene Versicherung mit einbezogen, sofern nicht einzelne Gegenstände ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die letztere sich lediglich auf ganz bestimmte Objekte bezieht.

Fremdes Eigentum, welches zur Versicherung gestellt wird, muß als solches besonders bezeichnet werden. Der Gesellschaft gegenüber gilt der die Versicherung Beantragende als der allein Berechtigte und Verpflichtete.

Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben von der Versicherung bares Geld, Werthpapiere, Urkunden, echte Perlen, ungesägte Edelsteine, Schießpulver und andere Sprengmittel.

§ 3.

Die Gesellschaft vergütet den Schaden, welcher durch Brand, jede Art von Blitzschlag sowie durch Explosion von in den Versicherungsgebäuden angewendeten Leuchtgasen oder mitversicherter Dampfkessel an versicherten Gegenständen verursacht wird.

Ebenso wird derjenige Schaden ersetzt, welcher bei einem Brande durch nothwendiges Ausräumen, Niederreißen von Gebäuden oder sonstige Löscharbeiten, sofern dieselben zur Bewältigung des Brandes oder Verhinderung seiner Ausdehnung erforderlich sind, an versicherten Gegenständen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

§ 4.

Keine Vergütung leistet die Gesellschaft für Brandschäden und denen gleich zu achtende Verluste, welche entstanden sind:

- durch militärische, während eines Krieges auf Anordnung eines Befehlshabers zum Zwecke von Kriegsoperationen getroffene Maßregeln, oder in Folge eines Aufstandes oder Landfriedensbruchs,
- absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen oder auf seine Veranlassung durch einen Dritten,
- dadurch, daß der Versicherte ohne obrigkeitliche Anordnung ein nicht vom Brande ergriffenes Gebäude niederriß oder ohne obwaltende Gefahr oder gegen den Rath der zuständigen Behörde ausräumte oder daß er die zur Sicherung und Erhaltung der gefährdeten sowie zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Gegenstände geeigneten Maßregeln schuldbarer Weise unterließ,
- an Gegenständen, welche ohne Genehmigung der Gesellschaft noch anderweitig versichert sind.

§ 5.

Zu den Versicherungs-Anträgen sind stets Formulare zu verwenden, welche von der Direktion oder den Vertretern der Gesellschaft ausgegeben werden.

Jeder Versicherungsantrag ist nach Anleitung des vorgebrachten Inhalts und nach bestem Wissen genau aufzustellen.

Derselbe muß enthalten:

- die Nachweisung der zu versichernden Gegenstände nach Anleitung des Vordrucks, sowie die Angabe des gewöhnlichen Aufbewahrungsortes derselben,
- eine genaue Beantwortung der darin gestellten Fragen,
- die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters unter dem in dem Antrage vorgebrachten Reverse, nach welchem sich der Versicherungsnehmer allen Vorschriften des Statuts und des Geschäftsplans für die Mobilien-Feuer-Versicherungen während der Dauer der Mitgliedschaft unterwirft,
- die Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde, wo dieselbe durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist,
- die Angabe, ob der Antragsteller bereits einen Feuerschaden erlitten oder durch einen Brandstiftungsversuch bedroht worden ist,
- erforderlichen Falles einen Grundriß nebst Gebäudebeschreibung. Aus dem Grundriß muß die Lage der Gebäude, sowie deren Ent-

fernung von einander, aus der Gebäudebeschreibung die Benutzungsweise, die Bauart der Umfassungswände und Dachgiebel, sowie die Bedachung, das Alter, die etwaigen Feuerungsanlagen und der Zweck derselben für jedes einzelne Gebäude ersichtlich sein.

Befinden sich in einzelnen Gebäuden oder in einer Entfernung von 60 m von denselben gewerbliche Anlagen, so sind letztere besonders zu bezeichnen.

Benachbarte Gebäude in einer Entfernung bis zu 30 m müssen, auch wenn deren Inhalt nicht bei der Gesellschaft versichert wird, sowohl in dem Grundriß wie auch in der Gebäudebeschreibung verzeichnet werden.

§ 6.

Das **Hausermobilien** kann entweder specificirt, d. h. jeder Gegenstand besonders mit seinem Werthe, oder aber nach Gattungen declarirt werden.

Gemälde und Kostbarkeiten, sowie sonstige Gegenstände, welche einen Kunst- oder Liebhaberwerth haben, und denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen, sofern deren Versicherung überhaupt zulässig ist und angenommen wird, in dem Antrage speciell mit Werthangabe aufgeführt werden, wenn ein besonderer Werth vergütigt werden soll.

Im Schadensfalle erfolgt die Vergütung

- wenn die Gegenstände einzeln mit ihrem Werthe declarirt sind, bis zur Höhe des letzteren, sofern dadurch der wirkliche Werth des betreffenden Gegenstandes vor dem Schaden nicht überschritten wird,
- wenn die Versicherung nach Gattungen genommen ist, nach specieller Angabe sämtlicher vor dem Brande vorhanden gewesener Gegenstände derselben Gattung, bis zur Höhe der für jede Gattung versicherten Summe.

§ 7.

Feld- und Wiesenerzeugnisse sind summarisch zu versichern und zwar ist für jede der nachbenannten Gattungen, nämlich:

- ungebrochenes Getreide und Hülsenfrüchte,
- Delfrüchte, Samenleer,
- Futterkräuter,

eine Pauschalsumme zu declariren, welche dem Werthe der gesammten, aus der letzten Ernte gewonnenen Erzeugnisse der betreffenden Gattung einschließlich der älteren und der zugekauften Bestände entspricht. Handelsgewächse gelten nur insoweit als mitversichert, als die betreffenden Fruchtarten in dem Antrage speciell bezeichnet sind. Hackfrüchte müssen besonders declarirt werden.

Wenn der Werth der aus der letzten Ernte gewonnenen Erzeugnisse der betreffenden Gattung einschließlich der älteren und der zugekauften Bestände die dafür genommene Versicherung übersteigt, so wird im Schadensfalle Ersatz nur im Verhältniß des obengedachten Werthes zur Versicherungssumme geleistet.

Die Versicherung der Ernte ist gültig in sämtlichen in dem Antrage nach Lage, Bauart und Bedachung näher bezeichneten Wirtschaftsgebäuden des betreffenden Gutes oder Gehöftes und in Schobern, soweit für letztere in der Declaration Garantie beantragt und nach den Bestimmungen des § 8 zu leisten ist.

Auch wird derjenige Schaden an den versicherten Feld- und Wiesen-Erzeugnissen vergütigt, welcher entsteht, wenn dieselben auf dem Halme, in Schwaden, Stiegen oder Mandeln verbrennen.

Für die aus der laufenden Ernte in Schober aufzustellenden Feld- und Wiesen-Erzeugnisse mit Ausnahme der Hackfrüchte ist von der Versicherungssumme für die laufende Ernte eine Summe abzuzweigen, bis zu deren Höhe für die aus der laufenden Ernte aufzustellenden Schober bis zum fünfzehnten September des laufenden Jahres unter den im § 8 angegebenen Bedingungen Garantie geleistet wird.

Die Versicherung der Ernte in den Gebäuden vermindert sich allmählig durch Verkauf und Naturalverwendung jeder Art.

Die Verminderung ergibt sich, wenn ordnungsmäßig eingerichtete Wirtschaftsbücher geführt und vorgelegt werden, aus denselben.

In sonstigen Fällen und wenn es in dem Antrage nicht anders bemerkt ist oder auf sonst unzweifelhaft glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, wird eine fortwährende gleichmäßige Verminderung angenommen, welche für Getreide und Stroh, am ersten September beginnend, täglich mindestens $\frac{1}{300}$ und für Futterkräuter, am ersten November beginnend, täglich mindestens $\frac{1}{240}$ beträgt. Beginnt die Versicherung überhaupt erst später, so sind diese Verhältnisse auf die bereits abgelaufene Zeit anwendbar.

a) Eine an ihrer Spitze noch mindestens 25 Centimeter starke und das Dach in seiner ganzen Höhe überall mindestens 30 Centimeter dicke und massiv (aus Stein) errichtete Mauer ohne jede Oeffnung.

b) Ein bis zur Dachspitze massiver Giebel ohne jede Oeffnung, welcher das benachbarte Gebäude überall um mindestens einen Meter überragt.

Situations-Plan,

in welchem der Name jedes Gebäudes besonders, auch die Entfernung der Gebäude untereinander nach Metern zu vermerken und benachbarte Gebäude

Hat eine größere als die angegebene Verminderung stattgefunden oder der Versicherte eine geringere Verminderung überzeugend nachgewiesen, so bleiben die tatsächlichen Verhältnisse für die Schadensberechnung maßgebend. Sollen einzelne Vorräthe von der angenommenen Verminderung ausgeschlossen sein, so müssen sie als solche besonders bezeichnet werden.

Mit dem Zeitpunkte der neuen Ernte tritt der volle versicherte Betrag wieder ein.

Die Versicherung der ungedroschenen Felberzeugnisse geht nach dem Ausdruck auf ihre Körner und wenn das Stroh nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen ist, auch auf das letztere über.

Als höchster Strohertrag des ungedroschenen Getreides wird, wenn es nicht anders beantragt ist, für Winterfrüchte die Hälfte und für Sommerfrüchte ein Drittel der ungedroschenen Mandel-, Schockzahl u. s. w. angenommen.

Bei Ermittlung des Schadens an den Feld- und Wiesenerzeugnissen werden die Werthe derselben mit Rücksicht auf ihre Qualität bestimmt, doch dürfen die zur Zeit des Verlustes geltenden marktgängigen Durchschnittspreise nicht überschritten werden.

Wird das Stroh aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend, d. h. nicht länger als vier Wochen, aus einem Gebäude ins Freie geschafft, so gilt es auf Grund der bestehenden Ernteverversicherung auch hier als versichert. In diesem Falle muß es jedoch von allen Gebäuden, Schobern und leicht feuerfangenden Gegenständen, bei Verlust der Entschädigung, mindestens fünfzehn Meter entfernt gehalten werden. Verbleibt es länger als vier Wochen im Freien, so muß es besonders versichert werden, wenn es im Brandfalle vergütigt werden soll und nicht die Bestimmung im Absatz 5 dieses Paragraphen zur Anwendung gelangen kann.

§ 8.

Die **Versicherung der Feld- und Wiesenerzeugnisse in Schobern** ist nur zulässig, sofern das übrige Mobiliar des Besitzers der Schober bei der Gesellschaft versichert ist.

Jeder Schober muß wirtschaftlich gut gesetzt sein und von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und nicht feuersicher — weich — gedeckten oder mit Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 38 m, von jedem anderen Gebäude aber mindestens 19 m entfernt aufgestellt werden. Die Gültigkeit der Versicherung ist hierdurch bedingt.

Jeder Schober oder jede Schobergruppe bis zu 9000 Mark Versicherungssumme muß mindestens 30 m, über 9000 Mark bis 18 000 Mark Versicherungssumme mindestens 60 Meter von allen anderen Schobern entfernt stehen.

Schober, welche in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung von einander aufgestellt sind, werden als eine Schobergruppe angesehen.

Offene Scheunen — Schoberschuppen — werden Schobern gleich geachtet.

Abweichungen von diesen Vorschriften, sowie Versicherungen von über 18 000 Mark für einen Schober oder eine Schobergruppe sind nur nach besonderer Vereinbarung mit der Gesellschaft zulässig.

Die Versicherung der Schober erfolgt entweder nach Fertigstellung jedes einzelnen Schobers durch besonderen Antrag nach Anleitung des betreffenden Formulars oder für sämtliche aus der laufenden Ernte aufzustellenden Schober mit einer Pauschalsumme durch den Hauptantrag.

Die Garantie aus dieser Pauschalversicherung tritt mit dem Beginn der Aufstellung der Schober in Kraft und erlischt mit dem fünfzehnten September des laufenden Erntejahres. Wird der Werth dieser Pauschalversicherung durch den Werth der aufzustellenden Schober überschritten, so ist eine Erhöhung derselben durch besonderen Antrag zu bewirken.

Die aufgestellten Schober, welche auf Grund der Pauschalversicherung garantiert werden, müssen bis zum fünfzehnten September des laufenden Erntejahres durch besonderen Antrag — s. Abs. 7 dieses Paragraphen — deklarirt werden, wenn dieselben über diesen Zeitpunkt hinaus versichert gelten sollen.

Bei einem bis zu diesem Termine und vor Eingang der speciellen Deklaration eintretenden Brandschaden hat der Versicherte auf zuverlässige Weise den Nachweis über den Inhalt jedes aufgestellten Schobers zu führen. Demnächst ist der Werth sämtlicher bis zum Brandtage vorhanden gewesener Schober unter Zugrundelegung der marktgängigen Durchschnittspreise zur Zeit des Brandes festzustellen. Uebersteigt der ermittelte Werth der Schober die Pauschalversicherungssumme, so erfolgt der Ersatz für jeden abgebrannten Schober im Verhältnis des Gesamtwertes der Schober zur Pauschalversicherungssumme.

Die Versicherung der Getreideschober geht nach dem Ausdruck derselben dem § 7 gemäß auf Grund der Ernteverversicherung auf Körner und Stroh über.

Wird das Stroh nach dem Ausdruck von Neuem in Schober gesetzt und weiter als 30 m von dem Standorte des ungedroschenen Schobers aufgestellt, so ist der neue Standort bei Verlust der Entschädigung der Gesellschaft anzuzeigen.

Die Versicherung eines aufgestellten Schobers erlischt schon vor ihrem Ablauf mit seiner Abtragung.

Unterlage- und Deckstroh gilt nicht als mitversichert.

§ 9.

Die **Versicherung der Viehbestände** erfolgt nach Gattungen zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Specialität dieser Gattung.

Sollen einzelne Thiere von außergewöhnlichem Werthe, z. B. Luxuspferde oder Luxusthiere anderer Art, zu einem bestimmten höheren Werthe versichert werden, so müssen dieselben so genau bezeichnet sein, daß im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Deputantenkühe müssen besonders versichert werden.

Beim Brandverlust wird die Entschädigung für jede Gattung bis zur Höhe der dafür versicherten Summe geleistet, nachdem die Stückzahl jeder Specialität dieser Gattung festgestellt ist. Die Durchschnittsverversicherungssätze jeder Specialität dürfen niemals überschritten werden.

Besonders werthvolle und als solche zu einem höheren Werthe versicherte Stücke — s. Abs. 2 — werden nicht dem Bestande ihrer Gattung hinzugerechnet, sondern bei der Entschädigungsberechnung besonders behandelt.

Wird versichertes Vieh auf Ländereien und Weiden der Wirtschaft sowie auf den Wegen dahin von Blitzschlag betroffen, so wird auch hierfür Entschädigung geleistet.

§ 10.

Für **Schafe** gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle, welche besonders versichert werden muß.

Kämmer werden als solche bis nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre, darüber hinaus aber als altes Vieh angesehen und dem Schafviehbestande zugerechnet.

Im ersten Monat nach der Schur wird ein Wollwerth der versicherten Schafe nicht angenommen, vom zweiten bis einschließlich dem sechsten Monat wird die Entschädigung des Wollwerthes für ein Schaf in jedem Monat um ein fünfstel, vom siebenten bis einschließlich dem zwölften Monat um ein sechstel des halben Wollwerthes höher berechnet.

Die geschorene Wolle wird nach der Schur bis zum Verkaufe, jedoch längstens bis zum 1. Juli des laufenden Jahres auf Grund der für den Wollwuchs der Schafe genommenen Versicherung garantiert.

§ 11.

Bei **Versicherung der Geräte und Maschinen** von größeren gewerblichen Anlagen ist eine von dem Antragsteller aufzustellende Specification mit Werthsangabe dem Versicherungs-Antrage beizufügen.

§ 12.

Gegenstände, welche nicht zu den im Vordruck der Antragsformulare enthaltenen Gattungen und Specialitäten gehören, müssen besonders aufgeführt werden, wenn Ersatz dafür geleistet werden soll.

§ 13.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die in den Versicherungs-Anträgen enthaltenen Angaben jederzeit in geeigneter Weise einer Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlich erachteten Erhebungen und Ergänzungen zu veranlassen.

§ 14.

Wenn während der Versicherungsdauer versicherte Gegenstände abgeschafft und durch andere von ungleicher Gattung ersetzt werden und die Versicherung auf letztere übergehen soll, oder wenn die in dem Antrage deklarirten Gebäude eine Veränderung erleiden, durch welche die Bauart eine ungünstigere wird, oder wenn versicherte Gegenstände in andere Gebäude als die in dem Versicherungs-Antrage deklarirten untergebracht werden oder wenn andere dem Versicherten bekannt gewordene Veränderungen eintreten, durch welche eine Vermehrung der Feuergefahr herbeigeführt wird, so ist innerhalb vierzehn Tagen nach dem Eintritt dieser Veränderungen der Gesellschaft davon Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Anzeige innerhalb dieser Frist, so ruht die Ersatzpflicht der Gesellschaft für die von der Veränderung betroffenen Gegenstände von da ab bis zum Eingang der erforderlichen Anzeige.

Lehnt die Gesellschaft, nachdem derselben die Vermehrung der Feuergefahr angezeigt ist, die Fortsetzung der Versicherung ab, so erlischt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erst am vierzehnten Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der Versicherte durch eingeschriebenen Brief hiervon benachrichtigt ist.

Eine Ermäßigung der Prämie kann durch Verminderung der Versicherungssumme oder sonstige Veränderungen niemals während des Versicherungsjahres erzielt werden.

Wird jedoch eine Versicherung seitens der Gesellschaft aufgehoben, so ist der nicht verdiente Theil der Prämie zurückzuerstatten.

§ 15.

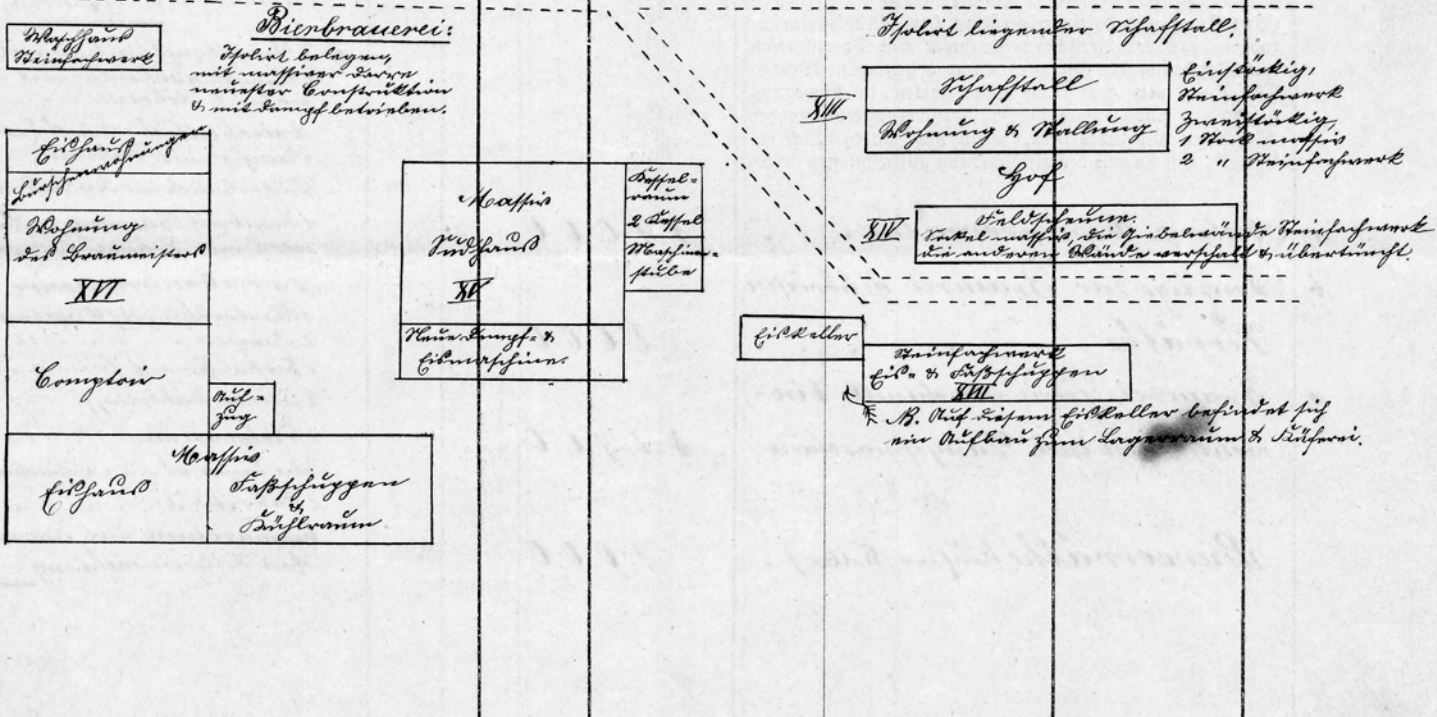
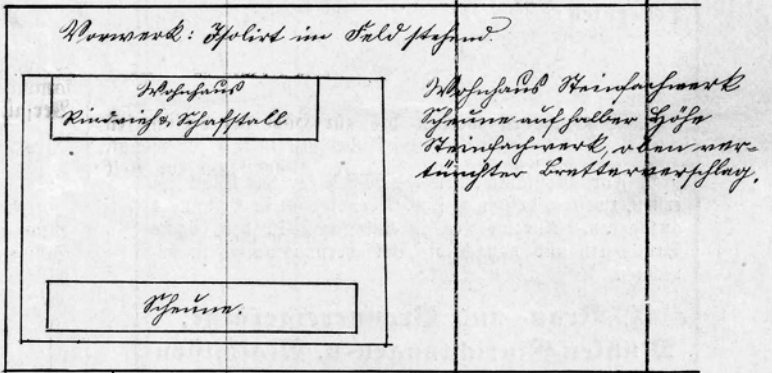
Der durch den Wirtschaftsbetrieb bedingte Wechsel in der Unterbringung des lebenden und todtten Inventars innerhalb der deklarirten Gebäude eines Gutsgehöftes ist gestattet und bedarf einer Anzeige nicht.

Ebenso ist ein derartiger Wechsel innerhalb der deklarirten Gebäude mehrerer, im wirtschaftlichen Verbande stehender Güter und Vorwerke gestattet, sofern das Wirtschaftsinventarium derselben bei der Gesellschaft versichert und das Vorhandensein des Wirtschaftsverbandes im Versicherungsantrage deklarirt worden ist.

Beschreibung der Gebäude.

Nr. oder Littr. der Gebäude.	Angabe der Benutzung der Gebäude (nämlich ob Wohnhaus, Scheune, Pferde stall u. s. w.) sowohl der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, als auch der benachbarten Gebäude.	Alter der Gebäude.	Bauart. *)		Bebauung.	Angabe der Feuerungen, bez. deren Zweckes.
			der Umfassungswände und Trempel.	der Dachgiebel.		
I	Wohnhaus & Stall			Leukerrainmaass, Oberbau Holzwerk		
II	Wohnhaus			Holz, Oberbau Holzwerk		
III	Wohnhaus			Barockmaass, Oberbau Holzwerk.		
IV	Comptoir			Holz		
V	Pferdestall			Holz		
VI	Hall			Holz		
VII	Haus			Holz		
VIII	Hall			Holz		
IX	Haus			I Holzmaass, Oberbau Holzwerk		
X	Wohnhaus			I " Holzmaass, " Holzwerk		
XI	Wohnhaus			I " Holzmaass, " Holzwerk		
XII	Wohnhaus			Holzwerk.		

Alles unter Leitung.



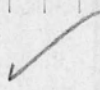
*) Wenn Gebäude unmittelbar aneinander grenzen, so ist anzugeben, ob solche durch Brandmauern vollständig getrennt sind.
 Als Brandmauer gilt:
 a) Eine an ihrer Spitze noch mindestens 25 Centimeter starke und das Dach in seiner ganzen Höhe überall mindestens 30 Centimeter überragende und massiv (aus Stein) errichtete Mauer ohne jede Oeffnung.
 b) Ein bis zur Dachspitze massiver Giebel ohne jede Oeffnung, welcher das benachbarte Gebäude überall um mindestens einen Meter überragt.

1. Lau- fende Nr.	2. Gegenstand der Versicherung.	3. Zu versichern			4. Bemerkungen.
		mit	im Ge- bäude	des Situati- ons- plans	
		Mark	Nr.	Nr.	
	Uebertrag von Seite 3	9 6 6 0 0			
	Rindvieh: Stück Bullen . . . à 400 Mark.				
	„ Zugochsen . . . à 380 Mark.				
	„ Kühe . . . à 380 Mark.				
	Stück Jungvieh im 3. Lebensjahre à 160000	1 6 0 0 0			
	„ „ „ 2. „ à 160000				
	„ „ „ 1. „ à 160000				
	„ Saugelälber à 30 Mark.				
	„ Mastvieh à 160000				
	Deputantenkühe: Stück . . . à 160000				
	Schweine: Stück Eber . . . à 160000				
	„ Zucht-Schweine à 160000				
	„ einjährige do. à 90 Mark.	3 6 0 0			
	„ halbjährige do. à 50 Mark.				
	„ Ferkel à 12 Mark.				
	„ Mastschweine à 160000				
	Schafe: „ Schafböcke . . . à 150 Mark.				
	„ Mutterschafe . . . à 24 Mark.				
	„ Hammel à 24 Mark.	6 0 0 0			
	„ Zeitvieh à 18 Mark.				
	„ Jährlinge à 20 Mark.				
	„ Zuchtlämmer à 160000				
	„ Mastlämmer à 160000				
	Ungeborene Lämmer: Stück à 6 Mark.				
	Federvieh:	3 0 0			
					35900
	*) Für Mastlämmer ist der Werth für das Stück im ersten, zweiten, dritten u. s. w. Lebensmonat in Kolonne 4 anzugeben. Auszuwerfen in Kolonne 2 ist der höchste Stückwerth und danach die Versicherungssumme zu berechnen.				
	IX. Bran- und Brennereigeräthe, Mühlen-Einrichtungen u. Maschinen zu landwirthschaftlichen Zwecken.				
	(Von Bran- und Brennereigeräthen, sowie Mühleneinrichtungen hat der Versicherungsnehmer eine Specification mit Werthangaben aufzustellen und beizufügen. Werden Maschinen mit Hilfe von Göpelnwerken in Bewegung gesetzt, so sind letztere in der Versicherungssumme der Maschinen mit inbegriffen, wenn nicht ausdrücklich erklärt ist, daß sie von der Versicherung ausgeschlossen sind.)				
a,	Malz- & Hopfenvorräthe . . .	1 4 0 0 0			
b,	Sonstige zur Brauerei gehörigen Vorräthe	2 0 0 0			
c,	Brauerei- sowie maschinelle Einrichtungen incl. Dampfmaschine	5 1 7 0 0			
	Biervorräthe (mit Bier Keller) . .	1 0 0 0			
					<p>b, Sonstige Vorräthe, bspw. in Beck, Stöpfen, Spunde, Werkholz, Spundebüchsen, Öl, Lichter u. s. w.</p> <p>c, 2 Dampfessel mit Armatur 20000 2 Dampfmaschinen mit Armatur & Röhren 10000 Weischbottich & Haschinen-Pumpe mit Röhren 1000 Weischbottich mit Senkboden 1500 1 Kessel mit Feuerung, 1 Rührwerk mit Röhren 2500 4 eiserne Wasserreservoirs 3000 1 Schrotmühle mit 1 Wägelkasten 1300 2 Pumpen 500 1 Eiskühler mit Leitung 1000 2 eiserne Kühlschiffe 1000 4 Riehmaschinen mit 4 Röhren 450 Abziehapparat mit Schlauchen 1000 1 Fahrstuhl 2000 Eismaschine mit Röhren ohne Kellereinrichtung 20000 Ja 517000</p> <p>Lastaufzug mit Wozleye 450 Wozleye & Schrauben etc. 1000 Wapereinrichtungen 2000 in d. 1. u. 2. Reservoir</p>
	Uebertrag	1 9 1 2 0 0			1000

1. Lau- fende Nr.	2. Gegenstand der Versicherung.	3. Zu versichern			4. Bemerkungen.
		mit Mark	im Ge- bäude Nr.	des Situa- tions- plans Nr.	
	Uebertrag .	191200			
d	Sämmtliches Brauerei-Inventar incl. Fasslagen & Bottiche	31600			d. Brauerei-Inventar: Lagerfässer 12000 No. 15000 Transportfässer . . . 12000 " 12000 Gärbottiche 3000 " 2000 Küfer- & Rechenwerkzeug . . . " 300 Schapparat " 100 Brückenswaage m. Gewichten . . 300 200 Kubeneinrichtung für Purschen & Comptoir-Vorrathsschränke 500 300 Läcke, Schaufeln & Flaschenfüll- geräte etc. etc. " 1300 Brauereiwagen " 1500 <u>Summe No. 31600</u>
e	Landwirthschaftliche Maschinen . . .	4800			e, Landwirthschaftliche Maschinen: 3 Saemaschinen No 700 ✓ 1 Göpeldreschmaschine . . . " 800 ✓ Futtermaschine mit Transmission " 360 2 Rübenschneider " 150 ✓ 3 Mähmaschinen " 1800 ✓ 1 Düngerstreuemaschine . . . " 150 ✓ 2 Pflanderechen " 180 ✓ 1 Hackmaschine " 190 ✓ 1 Oelkuchenbrecher " 100 ✓ 3 Fruchtreinigungs-Maschinen " 140 ✓ 1 Trieur mit Sieb " 180 ✓ 1 Kartoffelmühle " 50 ✓ <u>Summe No. 4800</u>
	X. Todtes Wirthschafts-Inventarium.*)				105100
	16 Ackerwagen mit eisernen Achsen à 285 Mark.				
	4 Klein, " hölzernen " à 100 Mark.				
	Luruswagen, Kutschen und dergleichen, und zwar:				
	1 Glaswagen 1500 Mark.				
	à Mark.				
	1 Offener Wagen 450 Mark.	7700			
	1 Galbennenk 500 Mark.				
	à Mark.				
	4 Arbeitschlitten à 50 Mark.				
	1 Lurus- (Jagd-) Schlitten . . . à 120 Mark.				
	Kartoffelkasten à Mark.				
	Pflüge, und zwar:				
	6 Dreiharpflüge à 100 Mark.				
	1 Zweiharpflug à 100 Mark.				
	6 Kartoffelpflüge à 50 Mark.				
	à Mark.				
	Haken à Mark.				
	7 Krümmer à 45 Mark.				
	Extirpatoren à 50 Mark.	17000			
	Eggen { Stück eiserne à 30 Mark.				
	{ Stück hölzerne à 24 Mark.				
	Walzen { Stück eiserne à 240 Mark.				
	{ Stück hölzerne à 180 Mark.				
	Sonstiges Acker- und Wagengeräth				
	Kutschgeschirr 500 No.				
	Ackergeschirr 1500 "				
	Reitzzeug 150 "				
	Dahngeschirr nebst Zubehör . . . 235 "				
	Uebertrag .	252300			No. 105100

*) Für Gegenstände des todtten Wirthschafts-Inventariums, deren Standort zu wechseln pflegt, ist statt der Gebäude-Nummer in Col. 3 die Bemerkung „wechselnd“ zu deklariren.

1. Laufende Nr.	2. Gegenstand der Versicherung.	3. Zu versichern mit Mark.			4. Bemerkungen.			
			im Ge- bäude Nr.	des Situa- tions- plans- Nr.				
	Uebertrag	2	5	2	3	0	0	
	Stall-Utensilien für die Pferde	330	40					
	„ für das Rindvieh	210	„					
	„ für die Schafe einschl. ⁴²⁰ Naufen	110	„					
	„ für die Schweine	110	„					
	Stück Häckelschneideladen	à	Mark.	siehe umstehend.				
	Kornboden-Utensilien einschl. Säcke und Bläse	210	„					
	Handwerkszeug	250	„					
	Feuerlöschgeräte ^{1 Spritze und Schlauch}	360	„					
	Hof- und Wirthschafts-Geräthe	500	„					24700
	 XI. Schaf- und Rindviehdünger. (Der Dünger ist für jedes Gebäude in einer besonderen Summe zu deklariren, Dünger im Freien gilt nicht mitversichert.)							
	 XII. Ziegelei-Utensilien.							
	a) Gerüste: (für jeden Schuppen besonders.)							
	b) Dachsteinbretter:							
	c) Mauersteinbretter:							
	d) ungebrannte Steine und Drainröhren:							
	e) sonstige Utensilien:							
	Summa	2	5	2	3	0	0	Mark.



Rechnung.

Prämie von	152 000 M. à 120 p. mille . . .	182 M. 40 Pf.
	100 300 " à 1,50 p. "	150 " 50 "
	<i>Zufschlag für gewöhnliche Verluste</i>	
	<i>Kontingenz n. H. 15000. H. à 2,00 p. "</i>	30 " " "
		362 M. 90 "

	<i>für von unangetr. Prämien und</i>	
	<i>dem Louis-Vergütung N. 17816 Cl. nachfolgend</i>	
	<i>für den auf abläuft 1 Monat . . . =</i>	28 M. 20 "

und zwar:

für 1899=		153 M. 20 Pf.
für 1900=		181 M. 50 Pf.
		= 334 M. 70 Pf.

zusammen 334 M. 70 Pf.

Stempel		15 M. 60 Pf.
Police-Gebühren		M. Pf.
Porto-Auslagen		M. Pf.
für Versicherungs-Schild à Pf.		M. Pf.

= M. Pf.